

haltensweisen und Beziehungen der Bürger, der Verstärkung der Achtung vor dem Gesetz und der weiteren Festigung des Vertrauens der Bürger zum sozialistischen Staat dient.

Das Oberste Gericht orientiert dahin, daß die Gewährleistung des zivilrechtlichen Schutzes des sozialistischen sowie des persönlichen Eigentums nicht lediglich auf die Fälle der außervertraglichen Schadenszufügung und Schadenswiedergutmachung beschränkt ist. Diese Aufgabe erfordert auch bei der Gestaltung und Erfüllung der zivilrechtlichen Verträge, die die sozialistischen Betriebe im Rahmen ihrer Versorgungsaufgaben mit den Bürgern eingehen, besondere Beachtung.

Das Oberste Gericht hat der exakten Anwendung der materiellrechtlichen und prozessualen Bestimmungen zum Gesundheitsschutz und zum Schutz des sozialistischen Eigentums sowie des persönlichen Eigentums der Bürger, der Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen von Schäden wie aller Rechtsverletzungen und der Förderung vielfältiger Initiativen der Werktätigen, die Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu gewährleisten, durch seine Rechtsprechung und Leitungstätigkeit große Aufmerksamkeit gewidmet.

#### *Unterstützung der sozialistischen Wohnungspolitik durch die Gerichte*

Auf seiner Plenartagung im Juni 1980 hat das Oberste Gericht, ausgehend von den Beschlüssen des IX. Parteitag der SED die Aufgaben der Gerichte zur Unterstützung der sozialistischen Wohnungspolitik erörtert und sich dabei insbesondere mit Fragen der Mitgestaltung der Wohnverhältnisse durch die Mieter selbst befaßt. Die erstmals im ZGB rechtlich geregelte Mitwirkung der Mieter bei der Pflege, Instandhaltung, Verschönerung und Modernisierung der Wohnhäuser, ihr aktives Handeln zur Vermeidung und Beilegung von Konflikten erlangt im Prozeß der Herausbildung und Durchsetzung sozialistischer Wohnbedingungen besondere Bedeutung. Sie bringt das für sozialistische Verhältnisse charakteristische vertrauensvolle Zusammenwirken der Bürger und Betriebe zum Ausdruck. Für die Erhaltung der Wohnraums substanz im Rahmen des Wohnungsbauprogramms wird ein volkswirtschaftlich bedeutender Beitrag geleistet. Dabei werden örtliche Reserven zur weiteren Verbesserung der Wohnbedingungen erschlossen. Das Plenum beantwortete u. a. Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Eigenleistungen der Mieter im „Mach-mit!“-Wettbewerb, der Begründetheit von Instandhaltungsansprüchen, der Sicherung der Rechte der Mieter bei Baumaßnahmen des Vermieters und bei der Vornahme von Modernisierungsmaßnahmen durch sie selbst.

Die Gerichte unterstützen die Aktivitäten der Mietergemeinschaften, die sich nachdrücklich für den Schutz des sozialistischen Eigentums, für Ordnung und Sicherheit im Wohngebäude, für die Durchsetzung der Hausordnung, für die Einhaltung der mietvertraglichen Rechte und Pflichten einsetzen.

Die sachkundige Information und Unterstützung der Bürger, um die neue politische und juristische Qualität des Zivilrechts voll wirksam werden zu lassen, ist eine grundlegende Anforderung an die Tätigkeit aller Gerichte, mit der das Vertrauensverhältnis gefördert wird.

#### *Beitrag der Gerichte zur Festigung der Familienbeziehungen*

Mit der Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts in der Familienrechtsprechung war darauf hinzuwirken, daß die Gerichte mit ihrer Arbeit dazu beitragen, die Entwicklung und Festigung der Familienbeziehungen als einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabenstellung zu fördern.

Mit der 14. Plenartagung des Obersten Gerichts am 13. Dezember 1979 wurden die Aufgaben der Gerichte im

Eheverfahren sowohl hinsichtlich der grundsätzlichen familienpolitischen Forderungen als auch hinsichtlich der Erfordernisse bei der Durchführung des einzelnen Verfahrens bestimmte<sup>1)</sup> 1234567

Die Einschätzung des Plenums, daß die Rechtsprechung der Gerichte im Eheverfahren generell den gesetzlichen Voraussetzungen für die Ehescheidung bzw. Klagabweisung entspricht, bestätigt ausdrücklich die bisherigen Ergebnisse der gerichtlichen Arbeit. Die Forderungen zum Inhalt der Aussöhnungsverhandlung und zur Sachaufklärung als grundlegende Voraussetzungen für die richtige Anwendung des § 24 FGB führen die auf der 3. Plenartagung des Obersten Gerichts gegebene Orientierung zu Fragen der Anwendung der ZPO bei der Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren für die Arbeit der Gerichte im Eheverfahren weiter und vermitteln zugleich eine Grundlage für die differenzierte, rationelle und effektive Arbeit der Gerichte im Eheverfahren. Die Rechtsprechung und Leitungstätigkeit ist von dem Grundgedanken bestimmt, die Rechte und Interessen der Kinder zu wahren und im Eheverfahren konsequent zu beachten. Die Orientierung, daß die Gerichte diese bedeutsame familienpolitische Forderung mit den Entscheidungen über das Erziehungsrecht und den Unterhalt der Kinder, die Ehescheidung sowie die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens berücksichtigen, gilt auch für die Rechtsprechung in anderen Familienverfahren.

Auch hier kommt es darauf an, erreichte gute Ergebnisse fortzuführen. So war mit der Kassationsrechtsprechung des Obersten Gerichts in Familienverfahren wiederholt darauf hinzuweisen, die Rechte und Pflichten der Prozeßparteien und ihrer Kinder konsequent zu beachten (z. B. bei der Abweisung einer Berufung als offensichtlich unbegründet). Eine Reihe von Entscheidungen verdeutlicht die Notwendigkeit, mit der Familienrechtsprechung auch sozial- und wohnungspolitische Grundsätze und Maßnahmen (z. B. bei der Entscheidung über Unterhaltsansprüche oder die Rechte an der Ehescheidung) zu beachten, die Rechtsprechung folglich immer in gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellungen einzuordnen und eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht zu gewährleisten.

\*

Das Oberste Gericht der DDR hat seit dem IX. Parteitag erkennbar große Konsequenz gezeigt, durch Qualifizierung der Leitung der Rechtsprechung einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung der von der Partei der Arbeiterklasse gestellten Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu leisten.

In diesem Sinne gehen wir auch an die Vorbereitung des X. Parteitages der SED und verwirklichen so alle Aufgaben, die sich für uns bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR ergeben.

- 1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1975, S. HO.
- 2 Vgl. auch H. Kern/G. Sarge, „Zur Arbeit der Gerichte im Jahre 1980“, NJ 1980, Heft 2, S. 50.
- 3 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978 (GBI. I Nr. 34 S. 369).
- 4 Vgl. Bericht des Präsidiums an die 12. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Verantwortung der Gerichte beim Schutz des sozialistischen Eigentums, Informationen des Obersten Gerichts 1979, Nr. 4; H. Keil/S. Wittenbeck, „Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtsprechung zum Schutz des sozialistischen Eigentums erhöhen!“, NJ 1979, Heft 7, S. 297 ff.
- 5 Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung auf dem Gebiete des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vom 13. September 1978, NJ 1978, Heft 10, S. 448.
- 6 Vgl. Bericht des Präsidiums an die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung der Gerichte bei der Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, Informationen des Obersten Gerichts 1980, Nr. 2; S. Wittenbeck, „Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung“, NJ 1980, Heft 5, S. 201 ff.
- 7 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 (GBI. I Nr. 14 S. 169).

Fortsetzung auf S. 494